

VERSION 1.0
FASSUNG: 22.05.2018



ZENTRALBETRIEBSRAT
der voestalpine Stahl GmbH

EU-DATENSCHUTZ- GRUNDVERORDNUNG: BETROFFENENRECHTE

INFORMATION

ANSPRECHPERSON:

KONZERNBETRIEBSRAT voestalpine AG

ZENTRALBETRIEBSRAT voestalpine Stahl GmbH

+43.50304.15.4564

konzernbetriebsrat@voestalpine.com

INHALT

Die Betroffenenrechte im Überblick.....	2
Art. 12 DS-GVO - Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten	3
Identitätsnachweis.....	3
Frist	3
Unentgeltlichkeit.....	4
Art. 13 DS-GVO – Informationspflicht bei Datenerhebung beim Betroffenen.....	5
Art. 14 DS-GVO – Informationspflicht, wenn Datenerhebung nicht beim Betroffenen erfolgt	6
Art. 15 DS-GVO – Auskunftsrecht.....	7
Art. 16 DS-GVO – Recht auf BERICHTIGUNG.....	8
Art. 17 DS-GVO – Recht auf LÖSCHUNG, RECHT AUF VERGESSENWERDEN	9
Art. 18 DS-GVO - Recht auf EINSCHRÄNKUNG	10
ART. 19 DS-GVO - MITTEILUNGSPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT DER BERICHTIGUNG, LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN ODER EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG	11
ART. 20 DS-GVO - Recht auf Datenübertragbarkeit.....	12
ART. 21 DS-GVO - WIDERSPRUCHSRECHT	13
ART. 22 DS-GVO - AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGEN IM EINZELFALL EINSCHLIESSLICH PROFILING.....	14

DIE BETROFFENENRECHTE IM ÜBERBLICK

Die „Rechte der betroffenen Person“ oder auch kurz Betroffenenrechte genannt, stehen natürlichen Personen (Betroffener) zu, deren personenbezogene Daten von einem Verantwortlichen verarbeitet werden.

Diese Rechte wurden mit der DS-GVO spürbar gestärkt und deutlich ausgeweitet. Es soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, die Verarbeitung ihrer Daten besser zu steuern.

Die Betroffenenrechte umfassen folgende Themen:

- Informationspflichten des Verantwortlichen
- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Mitteilungspflicht des Verantwortlichen
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Rechte im Zusammenhang mit automatisierten Entscheidungen im Einzelfall (Profiling)

Der Anspruch dieser Rechte richtet sich in der Regel gegen den Verantwortlichen. Dieser ist verpflichtet, der betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern.

Der Verantwortliche muss auf Antrag des Betroffenen nach den Artikeln 12 bis 22 der DS-GVO innerhalb eines Monats antworten, daher ist eine fristgerechte und korrekte Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten.

ART. 12 DS-GVO - TRANSPARENTE INFORMATION, KOMMUNIKATION UND MODALITÄTEN

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen und alle Mitteilungen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich, elektronisch oder in einer anderen Form. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts Anderes angibt. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

IDENTITÄTSNACHWEIS

Nach der DS-GVO muss die betroffene Person seine Identität mit entsprechendem Nachweis (Ausweiskopie) belegen, wenn der Verantwortliche begründete Zweifel an seiner Identität hat (z.B. telefonische Anfrage oder über eine Fantasiemailadresse). In diesem Fall kann der Verantwortliche zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

FRIST

Informationen (Informationspflicht) sind den Betroffenen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten, wenn diese bei dem Betroffenen direkt erhoben werden, zur Verfügung zu stellen. Werden Daten nicht beim Betroffenen selbst erhoben, erteilt der Verantwortliche die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, spätestens innerhalb eines Monats. Falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an die Person, oder falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

Alle weiteren Anfragen durch Betroffene (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht) müssen vom Verantwortlichen unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage beantwortet werden.

Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden (die Frist kann daher insgesamt drei Monate betragen), wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Der Verantwortliche muss die betroffene Person aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage über eine Fristverlängerung unterrichten, das zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, muss er ebenso die betroffene Person ohne Verzögerung informieren, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage über die Gründe für das Nicht-Tätigwerden und

über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

UNENTGELTLICHKEIT

Die Auskunftserteilung hat unentgeltlich zu erfolgen. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen (z.B. wenn die Anfrage häufig wiederholt wird) einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat hierfür die Nachweispflicht. (Art.12 Abs.5)

ART. 13 DS-GVO – INFORMATIONSPFLICHT BEI DATENERHEBUNG BEIM BETROFFENEN

Der Betroffene hat das Recht auf detaillierte Informationen darüber, was mit seinen personenbezogenen Daten passiert.

Grundsätzlich können personenbezogene Daten entweder direkt bei der betroffenen Person (Art. 13) oder bei anderen Quellen als der betroffenen Person (Art. 14) erhoben werden.

„Direkterhebung“ meint jede Erhebung personenbezogener Daten mit Kenntnis oder unter Mitwirkung der betroffenen Person. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, so muss der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Art. 13 Abs. 1) die betroffene Person umfassend über die Verarbeitung informieren und Folgendes mitteilen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage,
- wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen,
- ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern,
- Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission,
- Dauer der Datenspeicherung, bzw. die Kriterien der Festlegung der Dauer
- Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung
- Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde,
- Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte,
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22).

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiter zu verarbeiten, als zu dem für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so erfordert dies vorab eine erneute Information des Betroffenen. Über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen nach Art. 13 Abs. 2 (Prüfung, ob eine solche Zweckänderung im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 überhaupt zulässig ist).

Ausnahmen: Nach Art. 13 Abs. 4 entfällt die Information bei Direkterhebung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Information verfügt.

ART. 14 DS-GVO – INFORMATIONSPFLICHT, WENN DATENERHEBUNG NICHT BEIM BETROFFENEN ERFOLGT

Erfolgt die Datenerhebung nicht beim Betroffenen, sind die Informationspflichten weitgehend parallel zu Art. 13 geregelt. Abweichungen sind folgende:

- Es müssen die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, genannt werden, zum Beispiel Kundendaten, Mitarbeiterdaten.
- Es muss genannt werden, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ggf. ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Des Weiteren gibt es im Unterschied zu Art. 13 detailliertere Regelungen zum Zeitpunkt der Informationserteilung (Art. 14 Abs. 3 – siehe Kapitel „Frist“).

Die Informationspflicht entfällt bei folgenden Ausnahmen nach Art. 14 Abs. 5, wenn

- die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- die Erteilung der Informationen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert,
- die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der EU oder Österreich ausdrücklich geregelt ist.
- die personenbezogenen Daten dem Berufsgeheimnis oder satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

ART. 15 DS-GVO – AUSKUNFTSRECHT

Das Auskunftsrecht der betroffenen Person über beim Verantwortlichen gespeicherte personenbezogene Daten ist das zentrale Recht, um bei Bedarf gezielt weitere Rechte, z. B. Recht auf Berichtigung, Löschung etc. geltend zu machen. Die betroffene Person kann von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat die betroffene Person bezüglich dieser personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft über:

- Verarbeitungszwecke,
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, insbesondere Drittländer,
- soweit möglich über die geplante Speicherdauer, ansonsten Kriterien für die Festlegung der Dauer,
- Informationen über die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie über ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
- über das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
- über die Herkunft der Daten, soweit diese nicht von der betroffenen Person selbst erhoben wurden,
- soweit zutreffend über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling,
- wenn Übermittlung an Drittländer/internationale Organisation, dann Unterrichtung über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46

Der Betroffene kann in angemessenen Abständen Auskunft über die Verarbeitung seiner Daten verlangen. Diese Auskünfte müssen dem Betroffenen grundsätzlich unentgeltlich mitgeteilt werden.

Die Beantwortung einer Anfrage hat „unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats“ (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) zu erfolgen. Wird der Verantwortliche nicht innerhalb dieses Zeitraums tätig, muss er „über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen“, informieren (Art. 12 Abs. 4 DS-GVO).

Form der Auskunftserteilung: je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder mündlich, möglichst in Form einer Kopie der personenbezogenen Daten (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO). Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Auskunft nur der betroffenen Person oder einer von ihr bevollmächtigten Person erteilt wird und die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

ART. 16 DS-GVO – RECHT AUF BERICHTIGUNG

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind.

Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

ART. 17 DS-GVO – RECHT AUF LÖSCHUNG, RECHT AUF VERGESSENWERDEN

Entsprechend dem Grundsatz der Speicherbegrenzung sind Verantwortliche – mit gewissen Ausnahmen – verpflichtet, personenbezogene Daten nur so lange zu speichern, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Anschließend hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten von sich aus zu löschen oder zu anonymisieren.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn folgende Gründe vorliegen (Art. 17 Abs. 1):

- Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig,
- die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a), und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen, berechtigten Gründe für die weitere Verarbeitung vor,
- die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet,
- die Löschung der personenbezogenen Daten ist aufgrund eines spezielleren Gesetzes erforderlich, d. h. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt,
- die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf direkt gegenüber einem Kind angebotene Dienste der Informationsgesellschaft erhoben.

Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er zur Löschung verpflichtet (Art. 17 Abs. 1), muss er nach Art. 17 Abs. 2 unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, treffen, um andere für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihm die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat. Ein Verantwortlicher muss also andere Verantwortliche darüber informieren, dass der Betroffenen die Löschung etwa aller Links oder Kopien verlangt.

Das Recht auf Löschung besteht nicht unbeschränkt. Es besteht für den Verantwortlichen keine Pflicht zur Löschung, wenn die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten aus einem der folgenden Gründe erforderlich ist:

- Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten), die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten erfordert oder zur Wahrung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die den Verantwortlichen übertragen wurde,
- Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit,
- im öffentliche Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke,
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

ART. 18 DS-GVO - RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die nachfolgend aufgezählten Voraussetzungen vorliegen:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der Daten ab und verlangt stattdessen eine Einschränkung der Verarbeitung.
- Der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung, die betroffene Person benötigt diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Die betroffene Person hat Widerspruch gegen eine auf berechnete Interessen des Verantwortlichen gestützte Verarbeitung eingelegt, und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung auf Antrag des Betroffenen eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – mit Ausnahme ihrer Speicherung – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates verarbeitet werden. Außerdem muss der Verantwortliche die betroffene Person vor Aufhebung der Einschränkung unterrichten (Art. 18 Abs. 3).

Unter „Einschränkung der Verarbeitung“ sind nach den Erwägungsgründen Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen, z. B. dass ausgewählte personenbezogene Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen werden, dass sie für Nutzer gesperrt werden oder dass veröffentlichte Daten vorübergehend von einer Webseite entfernt werden.

ART. 19 DS-GVO - MITTEILUNGSPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT DER BERICHTIGUNG, LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN ODER EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG

Die betroffene Person ist von den durchgeführten Maßnahmen zu informieren.
Es gelten die gleichen Fristen wie beim Auskunftsrecht (siehe Kapitel „Frist“).

Wurden Daten auf Antrag einer betroffenen Person berichtigt, gelöscht oder die Verarbeitung eingeschränkt, hat der Verantwortliche jeden anderen, an den die Daten weitergegeben wurden, über die Geltendmachung dieser Ansprüche in Kenntnis zu setzen.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn diese Mitteilungspflicht unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Auf Verlangen des Betroffenen hat ihm der Verantwortliche die Empfänger der personenbezogenen Daten bekanntzugeben.

ART. 20 DS-GVO - RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT

Eine betroffene Person, die einem Verantwortlichen sie betreffende personenbezogene Daten bereitgestellt hat, hat das Recht, diese Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Darüber hinaus ist die betroffene Person berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten ursprünglich bereitgestellt wurden, zu übermitteln.

Dies gilt allerdings nur, sofern die Verarbeitung

- auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und
- mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Der Betroffene kann also erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Ausnahmen gelten, wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Ferner dürfen die Rechte und Freiheiten anderer Personen durch die Ausübung nicht beeinträchtigt werden.

Das bedeutet insbesondere, dass sichergestellt werden muss, dass allfällig in den Datensätzen enthaltene personenbezogene Daten anderer natürlicher Personen nicht mitübertragen werden (Anonymisierung oder Löschung).

ART. 21 DS-GVO - WIDERSPRUCHSRECHT

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen eine Verarbeitung durch den Verantwortlichen zu widersprechen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 e oder f (Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen) erfolgt ist.

Dies gilt auch für ein darauf gestütztes Profiling.

Eine fortdauernde Verarbeitung durch den Verantwortlichen ist nicht zulässig, außer er kann

- zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Dieses Recht soll den Betroffenen die Möglichkeit der Mitsprache und Einflussnahme auf die Datenverarbeitung ermöglichen, auch wenn die Verarbeitung aus genannten Gründen zulässig ist.

Im Fall der Direktwerbung findet keine Interessenabwägung statt. Ein Widerspruch führt zu einem sofortigen Verarbeitungsstopp. Bei einer Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken führt der Widerspruch ebenfalls zu einem Verarbeitungsstopp, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich (Art. 21 Abs. 6).

Auf sein Widerspruchsrecht muss der Betroffene spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation ausdrücklich sowie in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennter Form hingewiesen werden.

ART. 22 DS-GVO - AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGEN IM EINZELFALL EINSCHLIESSLICH PROFILING

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Dabei hat die betroffene Person insbesondere das Recht auf Eingreifen einer Person aufseiten des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auch auf Anfechtung der Entscheidung.

Das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, gilt nicht, wenn die Entscheidung

- für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
- aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
- mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.